

Vereinsatzung

für den Verein

"Freiwillige Feuerwehr Eppenhain (Taunus) e.V."

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Eppenhain (Taunus) e. V.“
- 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein (Taunus) eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Kelkheim-Eppenhain (Taunus).

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Eppenhain (Taunus) e. V." hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Kelkheim, Stadtteil Eppenhain, zu fördern,
 - b) die Belange des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen, z.B. die Vertretung der Mitglieder der Einsatzabteilung gegenüber Unfallversicherung, Gemeindeunfallversicherung und der Sterbekasse.
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen,
 - e) die Jugendfeuerwehr und die Minilöscher zu fördern.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Kelkheim, Stadtteil Eppenhain. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Wirtschaftlich und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- 3.1 Der Verein besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - d) den Mitgliedern der Minilöscher,
 - e) den Ehrenmitgliedern,
 - f) den fördernden Mitgliedern,
- 3.2 Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Minilöscher und fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder und haben kein Stimmrecht

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 4.2 Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 4.3 Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder nach mindestens 20-jähriger Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.5 Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 5.3 Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5.5 In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5.6 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- 5.7 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedschaftsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen (schriftlich).
- 8.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 10.3 Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 10.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 10.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben

§ 11 Vereinsvorstand

- 11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus
- a) dem Wehrführer als Vorsitzenden (kraft Amtes),
 - b) dem stellv. Wehrführer als stellv. Vorsitzenden (kraft Amtes)
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart(kraft Amtes)
 - f) zwei Beisitzern.
- 11.2 Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 11.3 Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 11.4 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 12.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.2 Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 12.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 12.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- 13.1 Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 13.2 Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nach dem von der Mitgliederversammlung /Vorstand beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 13.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 13.4 Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 13.5 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Kelkheim ist Bestandteil dieser Satzung.

§15 Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Auflösung

- 17.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 17.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 18 Vermögensverteilung bei Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Kelkheim (Taunus), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Brandschutzes in Kelkheim Eppenhain zu verwenden hat.

§ 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der "Freiwilligen Feuerwehr Eppenhain (Taunus) e.V." haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Das Privatvermögen der Mitglieder und insbesondere der Mitglieder des Vorstandes ist somit jeder Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ausgenommen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister im August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2015 außer Kraft.